Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt V	Stellungnahme-Nr. S0059/18	Datum 12.03.2018
zum/zur F0052/18 Fraktion DIE LINKE/future! SR Jannack			
Bezeichnung Verlängerte Öffnungszeiten kommunaler Kitas und Mitwirkungsrechte			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 20.03.2018	

1. Wie wird die gesetzliche Zustimmungspflicht der Kuratorien der kommunalen Kitas bei der Umsetzung von verlängerten Öffnungszeiten umgesetzt?

Der Eb KKM hat für alle seine Einrichtungen grundsätzlich Öffnungszeiten Montag-Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr vorgesehen.

Für die vier neuen Einrichtungen stehen zwar die Standorte und ungefähren Eröffnungstermine fest, jedoch ist noch kein einziger Betreuungsvertrag abgeschlossen worden, so dass auch noch keine Bedarfsermittlung für die jeweiligen Standorte vorliegt. Es kann somit nicht bestimmt werden, wie viele Kinder an welchem Standort, mit welchen Betreuungszeiten, die Einrichtungen besuchen werden.
Des Weiteren konnten dementsprechend noch keine Elternvertretungen/Kuratorien gebildet werden, die verlängerten Öffnungszeiten gemäß dem KiFöG LSA und der Satzung zum Elternbeirat zustimmen oder diese ablehnen könnten.

Selbstverständlich werden die gesetzlichen Vorgaben zur Zustimmungspflicht der Kuratorien bei Vorliegen aller Voraussetzungen eingehalten und umgesetzt werden.

2. Wie wird die gesetzliche Zustimmungspflicht der Kuratorien der kommunalen Kitas bei auf Grund von verlängerten Öffnungszeiten notwendigen konzeptionellen Änderungen umgesetzt?

siehe dementsprechend Antwort Frage 1

3. Ist eine Ausweitung der Öffnungszeiten kommunaler Kitas nach Meinung der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz mitbestimmungspflichtig?

Die personalrechtliche Mitbestimmung richtet sich für den öffentlichen Dienst nach dem Landespersonalvertretungsgesetz S-A. Das Betriebsverfassungsgesetz trifft bei entsprechender Anzahl von Mitarbeitern/innen nur auf private Firmen/Betriebe zu.

Der Eb KKM verfügt zurzeit auch noch nicht über einen Personalrat bzw. die bestehenden Dienstvorschriften und Vereinbarungen sind übernommen worden und damit vom „alten Personalrat“ beim Eb KGm mitbestimmt worden.
Soweit Beschäftigte durch die Ausweitung der Öffnungszeiten bzgl. der bisher festgelegten Arbeitszeiten/Dienstpläne in Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit betroffen wären, müsste eine Mitbestimmung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 PersVG LSA eingeleitet werden.

4. Wie wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erzieher*innen bei einer Verlängerung der Öffnungszeiten gewährleistet?

Die Einteilung der aus den verlängerten Öffnungszeiten resultierenden Schichten würde durch die jeweilige Kita innerhalb des Teams oder übergreifend durch die Kita-Leitung stattfinden. Diese Einteilung richtet sich individuell auch nach den monatlich angemeldeten Bedarfen der Betreuung über die Kernöffnungszeiten hinaus. Dementsprechend wäre eine Schichteinteilung monatlich individuell und immer wieder neu zu planen. Inwiefern innerhalb des jeweiligen Kita-Teams sich Fachkräfte finden, die bestimmte Schichten freiwillig übernehmen oder eben aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu bestimmten Zeiten nicht übernehmen, kann aktuell nicht näher ausgeführt werden, da weder das hierfür benötigte Personal bisher eingestellt worden ist und ebenso unklar ist, welche Kita verlängerte Öffnungszeiten anbieten wird.

Im Rahmen der bereits durchgeführten Vorstellungsgespräche zur Besetzung der neuen Erzieherstellen wurden die Bewerber*innen darauf aufmerksam gemacht, dass eventuell verlängerte Öffnungszeiten angeboten würden. Für Bewerber*innen mit Kindern, unabhängig davon, ob alleinerziehend oder gemeinsam mit Kindsvater/Kindsmutter oder einem entsprechenden familiären Umfeld, wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie als schwierig gespiegelt. Es gab auch Bewerber*innen, die allein aufgrund der bestehenden Möglichkeit von längeren Öffnungszeiten ihre Bewerbung zurückzogen.

Borris